



Planzeichenerklärung nach der PlanZV90

- Art der baulichen Nutzung**
 - MD Dörfergebiete (§ 5 BauNVO)
 - MDW Dörfliche Wohngebiete (§ 5a BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung**
 - 0,4 Grundflächenzahl (GRZ) max. z.B. 0,4
 - II max. zulässige Vollgeschosse z.B. 3
 - o offene Bauweise
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
- Grünfläche**
 - Öffentliche Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 - Hochwasserrückhaltebecken
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald**
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) und Abs. 6 BauGB)
- Sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - GSi Gemeinschaftsstellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
 - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Die in dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften ermessungstechnische Karten und Risse im Land Niedersachsen.

- Wohn- und Geschäftsbau
- gewerbliche Gebäude und Nebengebäude
- öffentliche Gebäude
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Böschung
- Bemaßung
- Flurstücksnummer

Umfassungswände sind nur ausnahmsweise zulässig wenn

- die Hansestadt der Gestaltung zustimmt,
- die Fassaden einheitlich für alle zu überdachenden Stellplätze der Gemeinschaftsanlage gestaltet werden in Holz und/oder Metall und
- Anstriche nur transparent vorgenommen werden.

Fassadenbegrünungen und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind (bei Zustimmung zu Umfassungswänden) allgemein zulässig.

3. Gestaltung Nebenanlagen

Nebenanlagen, einschließlich sogenannter Fahrradcarports, sind als begründete Flachdächer (max. 5°) zu errichten. Umfassungswände sind aus Holz, Ziegel und/oder Metall zulässig. Anstriche sind nur transparent zulässig. Fassadenbegrünungen und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind allgemein zulässig.

4. Werbeanlagen (§ 50 NBauO)

Werbeanlagen sind nur erdgeschossig sowie unterhalb der Brüstung des zweiten Vollgeschosses an der Gebäudefassade bis zu einer Gesamtlänge von max. 2,0 m² an der Stelle der Leistung zulässig. Werbeanlagen mit grellem, wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Projektionen und Laserwerbung sind unzulässig. Im Übrigen ist § 50 NBauO anzuwenden.

5. Ordnungswidrigkeiten (§ 80 NBauO)

Ordnungswidrig handelt gem. § 80 Abs. 3 NBauO, wer vorsätzlich oder fahrlässig den oben genannten Vorschriften zuwiderhandelt. Gemäß § 80 Abs. 5 NBauO können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

III. Hinweise

1 Artenschutz

Die Baufeldreimachung / Rodung von jeglichen Gehölzen/Bäumen ist außerhalb der Brutzonen von Gehölzreihen durchzuführen und nur im Zeitraum vom 01.10. bis einschließlich 28./29.02. zulässig.

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Vorschriften zum Artenschutz nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Es ist unter anderem verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle einheimischen Vögel, Fledermäuse, Amphibien) zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

2 Denkmalschutz

Hinweise auf das Vorkommen von Archäologischen Kulturdenkmälern liegen für das Plangebiet nicht vor. Davon unabhängig wird auf § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zum Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

3 Altlasten

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzungen im Plangebiet ist nicht von schädlichen Bodenverunreinigungen und somit von Altlasten auszugehen. Hinweise zu Altlastverdachtsfällen sind dem Bereich Umwelt der Hansestadt Lüneburg als untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

4 Kampfmittel

Es bestehen keine Hinweise auf Kampfmittel im Plangebiet. Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist die Erdarbeit aus Sicherheitsgründen einzustellen und umgehend der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.

5 Erneuerbare Energien

Es wird klarstellend auf das Gebäudeenergiegesetz (GEG) hingewiesen, welches die Ziele des Klimaschutzgesetzes für die Errichtung von Gebäuden umsetzt.

6 Schottergärten

In der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) ist der Ausschluss von sogenannten Schottergärten geregelt. Die NBauO regelt in § 9 unter anderem, dass die nicht überbauten Flächen als Grünflächen gestaltet werden müssen.

7 Immissionen

In den Wohngebieten können zeitweilige Geruchs- und Geräuschimmissionen aus landwirtschaftlichem Betrieb oder landwirtschaftlich genutzten Flächen wahrnehmbar sein. Dies ist hinzunehmen.

Die durch die Landwirtschaft verursachten betriebbedingten Geräuschimmissionen sind auch außerhalb der allgemeinen ruhenden Zeiten zulässig. Auch an Sonn- und Feiertagen an Erntetagen auch nachts.

Planunterlagen
 Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
 Maßstab: 1 : 1.000, Gemarkung Rettmer Flur 4
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2023 LGLN
 Herausgeber:
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN),
 Regionaldirektion Lüneburg

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze nach (Stand Juni 2023).
 Ein örtlicher Feldvergleich würde nicht durchgeführt.

Lüneburg, den

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift und der Begründung mit Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Lüneburg, den
 Oberbürgermeisterin
 Frau Kalsch

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Sitzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Lüneburg, den
 Oberbürgermeisterin
 Frau Kalsch

Inkrafttreten
 Die Hansestadt Lüneburg hat am gemäß § 10 Abs. 3 BauGB den Beschluss über den Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift ortsüblich im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Lüneburg, den
 Oberbürgermeisterin
 Frau Kalsch

Verletzung von Vorschriften
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift ist die Verletzung von Vorschriften im Sinne von § 214 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Lüneburg, den
 Oberbürgermeisterin
 Frau Kalsch

Rechtsgrundlagen:
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
 Planzeichenerverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).

Textliche Festsetzung

1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 5 ff BauNVO)

1.1. In den Dörfergebieten (MD) sind gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO folgende nach § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige bzw. nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Tankstellen
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2

1.2. In den Dörflichen Wohngebieten (MDW) sind gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO folgende nach § 5a Abs. 2 BauNVO allgemein zulässige bzw. nach § 5a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen ausgeschlossen:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Sonstige Gewerbebetriebe
- Tankstellen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO)

2.1. Für das MD gilt: Eine Überschreitung der festgesetzten Grundfläche (GRZ) durch Nebenanlagen, Garagen, Carports oder Stellplätze mit ihren Zufahrten ist nicht zulässig.

2.2. Ausgenommen von dieser Regelung sind Flächenanteile von Nebenanlagen und Fahrradüberdachungen, deren Dächer begrünt und mit min. 8 cm Vegetationstragschicht überdeckt sind. Die festgesetzte GRZ darf durch solche Nebenanlagen bis zu einer GRZ von maximal 0,1 über der zeichnerisch festgesetzten GRZ überschritten werden. Zudem sind solche begrünt Nebenanlagen nur zu 50 % anzurechnen.

2.3. Flächenanteile in Gemeinschaftsanlagen (hier: Gemeinschaftsstellplätze) dürfen nicht dem Baugrundstück zugeschlagen werden. Bei der Berechnung der GRZ bleiben die Flächen in Gemeinschaftsanlagen (hier: Gemeinschaftsstellplätze) unberücksichtigt.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

3.1. Die Bauweise wird i. S. v. § 22 Abs. 1 BauNVO als offene Bauweise festgesetzt.

4. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

4.1. Hochbauliche Nebenanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

4.2. Ausnahmen für Unterstellmöglichkeiten für Fahrräder können zugelassen werden, wenn die Errichtung innerhalb der Baugrenzen eine leichte Benutzbarkeit der Fahrräder erschwert.

4.3. Von den festgesetzten Baugrenzen kann eine Ausnahme erteilt werden, wenn und soweit es für die Anliegerbarkeit der Feuerwehr von den öffentlichen Straßenflächen aus erforderlich ist und die ausreichende Rettung nicht anders hergestellt werden kann (z.B. über einen zweiten baulichen Rettungsweg).

5. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)

5.1. Nebenanlagen mit Ausnahme von Spielgeräten sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1. Innerhalb der mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen ist ein Leitungsrecht zugunsten der Hansestadt Lüneburg, bzw. des jeweiligen Leitungsträgers einzuräumen. Abgrabungen oder Aufschüttungen, die den Kabel- oder Kanal- oder Leitungsbestand negativ beeinflussen können, sind unzulässig. Vorhandene Kontrollschächte dürfen nicht verändert oder überbaut werden und müssen für Kontroll- und Unterhaltungsarbeiten stets zugänglich bleiben.

6.2. Innerhalb der mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten gekennzeichneten und belasteten Flächen ist ein zugunsten der Hansestadt Lüneburg, bzw. des jeweiligen Leitungs-Versorgungsträgers einzuräumen. Die Bereiche sind von hochbaulichen Anlagen freizuhalten. Abgrabungen oder Aufschüttungen, die den Kabel- oder Kanal- oder Leitungsbestand negativ beeinflussen können, sind unzulässig. Erdarbeiten im Nahbereich zu den festgesetzten Leitungen sind nur in Abstimmung mit den zuständigen Leitungsträgern (Avacon Netz GmbH) zulässig.

7. Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

7.1. Im MDW sind Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze zulässig.

7.2. Ausnahmen für nicht überdeckte Stellplätze können zugelassen werden, wenn und solange es für die wohnortnahe Erstellung von z.B. behindertengerechten Stellplätzen zwingend erforderlich ist und auf den Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und - Garagen kein geeigneter Stellplatz barrierefrei in ausreichender Größe und zumutbarer Entfernung erreicht werden kann.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1. Im Dörfergebiet und dörflichen Wohngebiet sind die Dächer der Hauptgebäude bis zu einer Dachneigung von 20° mit einem mindestens 15 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8.2. Dächer von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind mit einem min. 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv mit standortgerechten einheimischen Stauden und Gräsern zu begrünen. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten.

8.3. Eine Kombination von Dachbegrünungen mit Anlagen solarer Energien ist zulässig, wenn die Anlagen einen Mindestabstand von 30 cm zur Substratoberfläche aufweisen.

8.4. Zur Beleuchtung der Außenflächen im Bereich der Allgemeinen Wohngebiete sowie der Wegeflächen innerhalb der Grünflächen ist nur die Verwendung von Beleuchtungsanlagen durch insektenfreundliche LED-Lampen mit max. 3.000 Kelvin und einer Wellenlänge zwischen 585 und 700 Nanometern zulässig. Die verwendeten Lampenöhuse sind gegen das Eindringen von Insekten abzuschirmen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Die Lichtquellen sind so anzubringen, dass direkte Lichteinwirkungen zur umgebenden Landschaft und zum Baumbestand vermieden werden. Die Beleuchtung ist auf das für die Beleuchtung der Flächen notwendige Mindestmaß zu beschränken.

8.5. Die Gehwege, Zufahrten und ebenerdige PKW-Stellplätze sind im luft- und wasserdruchlässigen Aufbau herzustellen.

8.6. Standplätze für Abfallsammelplätze sind zu mindestens zwei Seiten mit heimischen Laubgehölzen oder mit Rank- oder Klettergewächsen an entsprechenden Einfriedungen einzugrünen.

9. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25+6 BauGB)

9.1. Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist am Rand der Baulflächen eine Randeingrünung zu erstellen. Die Eingrünung ist mindestens als 3-reihige versetzte Pflanzung standortheimischer Gehölze umzusetzen.

Zur Erschließung der Gemeinschaftsstellplatzanlage und der Baugebiete sind für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von max. 6m Versiegelungen und die Unterbrechung des zur Heiligenthaler Straße festgesetzten Anpflanzstreifens zulässig. Eine Unterbrechung des zu den landwirtschaftlichen Flächen festgesetzten Anpflanzstreifens ist für die Anlage von Gehwegen zur Erschließung in einer Breite von bis zu max. 2m Versiegelung zulässig.

9.2. Im Geltungsbereich sind nur standortgerechte, einheimische Baum- und Straucharten zu verwenden.

10. Bauliche Anforderungen zur Nutzung Erneuerbarer Energien (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

10.1. Bei der Errichtung von Gebäuden sind technische Maßnahmen vorzubereiten, die eine Erzeugung von Strom aus Erneuerbarer Energie zulassen bzw. deren Nachrüstung ermöglichen. Im Hausanschlussraum oder einem geeigneten anderen Raum ist eine Fläche von mindestens 2,00 m² für eine Speichermöglichkeit vorzuhalten, für Strom, der aus erneuerbarer Energie erzeugt wird.

II. Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 NBauO)

1. Fassadengestaltung Hauptgebäude

Für die Fassaden von Hauptgebäuden sind Putz, Holz, Naturstein oder Ziegel zulässig. Für Ziegel sind nur rote und rotbraune Farbtöne zulässig. Schwarze, braune, gelbe und graue Ziegel sind nicht zulässig. Für Anstriche sind nur helle Farben zulässig. Fassadenbegrünungen und Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind allgemein zulässig.

2. Gestaltung Gemeinschaftsstellplätze

Die versiegelten Flächen der Gemeinschaftsstellplätze sind einheitlich in hellen Tönen wie sandfarben, beige, hellbraun oder hellgrau zu gestalten und aus einheitlichen Material herzustellen.

Eine Überdachung auf den Gemeinschaftsstellplätzen ist nur ausnahmsweise zulässig wenn

- die Hansestadt Lüneburg der Gestaltung zustimmt,
- die Überdachung als Gemeinschaftsüberdachung aller zu überdachenden Stellplätze als einheitlich gestaltete Anlage errichtet wird und eine einheitlich hohe Attkä aufweist und
- begründete Flachdächer (max. 5°) gem. der textlichen Festsetzung 8.2. hergestellt werden.

Photovoltaikanlagen auf begrüntem Überdachungen sind allgemein zulässig. Die Mindesthöhe der Unterkante der Anlage muss 30cm über der Oberkante der festgesetzten Dachbegrünung liegen.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NVKong) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg den Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“, bestehend aus der Planzeichnung, den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, den Lämpgebieten sowie der örtlichen Bauvorschrift und der Begründung als Satzung beschlossen.

Lüneburg, den
 Oberbürgermeisterin
 Frau Kalsch

VERFAHRENSVERMERKE

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg.

Lüneburg, den
 Planverfasserin

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans mit örtlicher Bauvorschrift beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich im Sinne des § 3 Abs. 4 der Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg am 21.06.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr.6/2021 bekannt gemacht worden.

Lüneburg, den
 Oberbürgermeisterin
 Frau Kalsch

HANSESTADT LÜNEBURG

Bebauungsplan Nr. 182 „Rettmer Nord“

mit örtlicher Bauvorschrift
 Stand: Entwurf August 2024

Übersicht M 1 : 5.000